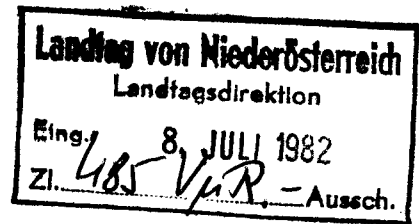


A n t r a g



der Abgeordneten Ing.Kellner, Reiter, Romeder, Amon, Anzenberger, Auer, Dr.Bernau, Buchinger, Diettrich, Fidesser, Mag.Freibauer, Dkfm.Höfinger, Kurzbauer, Hiller, Lusetzky, Dipl.Ing.Molzer, Rabl, Reischer, Rozum, Rupp, Ing.Schober, Schwarzböck, Spiess, Steinböck, Trabitsch, Prof.Wallner, Wilfing und Wittig

betreffend die Erlassung eines Gesetzes für die niederösterreichischen Familien (NÖ Familiengesetz)

Die Familien, und hier insbesondere die nicht berufstätige Hausfrau, sind Bevölkerungsgruppen, die im Rahmen des Verbändestaates oft eher vernachlässigt werden. Dabei spielen aber gerade die Familien eine ganz besondere Rolle als Wirtschaftsfaktor und Bewahrer unserer überkommenen gesetzlichen Werte, vor allem aber bei der Kindererziehung.

Familienpolitik ist aufgrund der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung nicht eindeutig zuzuordnen. Viele Dinge, besonders im finanziellen Bereich (z.B.Familienlastenausgleich) obliegen dem Bund, manches kann als Restkompetenz vom Land besorgt werden.

Überdies fehlt es in Österreich, einem Land, in dem ein dichtes Netz an gesetzlichen Interessensvertretungen besteht, an einer gesetzlichen Vertretung der Familien. Es gibt zwar im privaten und im kirchlichen Bereich eine Reihe von Vereinigungen und Verbänden für die Familie, jedoch fehlt es diesen bei der Vertretung ihrer Interessen derzeit an einer öffentlich-rechtlichen Legitimation.

Die Ergebnisse der Familienenquete der NÖ Landesregierung haben die Notwendigkeit erbracht, möglichst bald den Landtag mit diesem Problemkreis zu befassen. Diesem Zweck dient der vorliegende Initiativantrag.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 1:

Dieser Paragraph enthält eine allgemeine Zielsetzung, wobei besonders die Eigenverantwortung und Freiheit der Familien betont werden sollen.

Zu § 2:

Die Förderung des Landes ist subsidiär. Die aufgrund der bundesverfassungsgesetzlichen Kompetenzverteilung

dem Bund im Interesse der Familien zukommenden Aufgaben sollen unberührt bleiben. Ebenso sollen in dieses Gesetz nicht Maßnahmen aufgenommen werden, die systematisch in andere Rechtsbereiche des Landes gehören (z.B. Bestimmungen über familiengerechtes Bauen ins Baurecht).

Zu § 3:

Als niederösterreichische Familie ist im Sinne dieses Gesetzes die Gemeinschaft von Eltern und Kindern mit Wohnsitz in Niederösterreich anzusehen, auch wenn nur ein Elternteil mit den Kindern im gemeinsamen Haushalt lebt.

Zu § 4:

Die Frage, welche Mittel für die Förderungen nach diesem Gesetz - auch im Hinblick auf die allgemeine Wirtschaftslage - zur Verfügung stehen, soll dem jeweiligen Voranschlag des Landes vorbehalten bleiben. Es soll vermieden werden, durch Gesetze den Spielraum des Budgets vollkommen einzunehmen. Einer der Grundsätze des Entwurfes ist es, Privatinitiativen vor der Schaffung staatlicher Einrichtungen zu fördern.

Zu § 5:

Die Aktion "Tagesmütter" ist bereits in Angriff genommen worden. Sie sollte in das neue Gesetz eingebaut werden.

Zu § 6:

Mittel der Förderung sind nicht nur finanzielle Hilfsmaßnahmen, sondern auch Aktionen des Landes, Hilfe für Privatinitiativen, etwa durch fachliche Unterstützung durch die Bediensteten des Landes, und besondere Begünstigungen für kinderreiche Familien. Es wäre auch zu überlegen, Eltern mit Kleinkindern oder z.B. Müttern mit Säuglingen die Behördenwege zu erleichtern.

Zu § 8:

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, soll eine Körperschaft öffentlichen Rechts zur Vertretung der NÖ Familien geschaffen werden. Sie soll nach dem Muster anderer Körperschaften öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltungsaufgaben organisiert sein.

Zu § 9:

Die Aufgaben der Interessensvertretung sollen in einem Mitspracherecht bei der Gesetzgebung, vor allem aber

auch der Vollziehung liegen. Daneben könnte diese Interessensvertretung die Durchführung der Maßnahmen nach diesem Gesetz treffen und somit die Verwaltung des Landes entlasten.

Zu § 10:

Der Interessensvertretung sollen alle jene Familienorganisationen angehören, die in Niederösterreichlandesweite Bedeutung haben.

Zu § 11:

Als Organ, durch welches die Interessensvertretung handelt, ist die Leitungvorgesehen. Daneben soll in Form eines Beratungsgremiums eine Einrichtung geschaffen werden, in der alle Institutionen vertreten sein können, die aufgrund ihrer Aufgaben auch familienpolitisch bedeutsame Maßnahmen setzen. Die Interessensvertretung soll kein neuer behördlicher Apparat sein, sondern von den ihr als Mitglieder angehörenden Familienorganisationen im Wege der Selbstverwaltung betrieben werden. Das Land soll ihr aber bei der Bewältigung der Geschäftsführung Hilfe leisten und allenfalls aus dem Dienstrang der Landesbeamten Fachleute zur Verfügung stellen, über die die Familienorganisationen nicht selbst verfügen.

Die Gefertigten stellen den

A n t r a g

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- " I. Der zuliegende Gesetzentwurf, mit dem das NÖ Familiengesetz erlassen wird, wird genehmigt.
- II. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

5. Juli 1982